



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Name, Dauer

Art. 1.1

Unter dem Namen " VAT " Verband für Abdichtungen im Tunnelbau besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Sitz

Art. 1.2

Der Sitz ist am jeweiligen Stand der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

Art. 1.3

Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle, deren Leitung einer vom Vorstand beauftragten Geschäftsführung übertragen wird. Diese ist für Ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

Zweck

Art. 2

Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder des VAT

Art. 3

Zur Erreichung dieses Zweckes stellt sich der Verband namentlich folgende Aufgaben:

1. Förderung der sachgerechten Projektierung, Planung und Ausführung von Tunnel- und Ing. Bauwerks-Abdichtungen.
2. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
3. Schutz und Vertretung der gewerblichen Interessen der Mitglieder. Der Verband verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Es steht ihm jede Tätigkeit zu, die im Interesse des Verbandszweckes steht.

Der Verband kann sich als Kollektivmitglied anderen Organisationen anschliessen, sofern dies die Erreichung des Verbandszweckes fördert.



II. Mitgliedschaft

Voraussetzung

Art. 4

Um die Mitgliedschaft des Verbandes kann sich jede Firma bewerben, die in der Schweiz eine Unternehmung zur Ausführung von Tunnel- und Ing. Bauwerks-Abdichtungen betreibt, oder Projektierungs-, Planungs-, und Kontrollaufgaben wahrnimmt.

Der Bewerber muss im Handelsregister eingetragen sein und die Gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen erfüllen.

Übrige Mitglieder können Fachverbände oder Einzelpersonen sein, die an der Zielsetzung des Verbandes Interesse haben.

Emeritierte Mitglieder sind Vertreter von Mitgliedsfirmen, welche altershalber oder im Zuge von Nachfolgeregelungen aus der Mitgliedsfirma oder aus dem operativen Geschäft der Mitgliedsfirma ausgeschieden sind.

Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, gestützt auf die schriftliche Anmeldung beim Präsidenten. Der Aufnahmebeschluss muss einstimmig durch den Vorstand erfolgen.

Ein Beitrittsge- such kann ohne Angabe der Gründe zu rückge- wiesen werden.

Von neu eintretenden Mitgliederfirmen kann ein Eintrittsgeld, das von Fall zu Fall festgesetzt wird, erhoben werden.

Die Mitgliedschaft „Emeritierte Mitglieder“ beginnt automatisch beim Ausschied eines Vertreters aus der Mitgliedsfirma bzw. dem operativen Geschäft der Mitgliedsfirma. Die Mitgliedsfirma des ausgeschiedenen Vertreters kann gegen die Mitgliedschaft das Veto einlegen.



Beendigung

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Austritt, der unter Beachtung einer halbjährlichen Frist jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden kann;
2. Durch Löschung einer Firma im Handelsregister;
3. Durch Aufgabe des bisherigen Geschäftszweckes;
4. Durch Konkurseröffnung;
5. Durch den Ausschluss und
6. Durch das Ableben übriger und emeritierter Mitglieder.

Wechselt eine Mitgliedsfirma den Inhaber, so gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedes auf den Rechtsnachfolger über.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft aus irgendwelchem Grunde erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ausschluss

Art. 7

Die Hauptversammlung kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen beschliessen. Solche sind u.a.

1. Nachgewiesener Schädigung der Interessen des VAT oder des Gewerbes im Allgemeinen.
2. Übertretung oder Umgehung der Statuten oder sonstiger im Interesse des VAT getroffener Abmachungen.
3. Nichtbefolgung der Versammlungsbeschlüsse oder Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber des VAT

Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten, wie auch allen ordnungsgemäss zustande gekommenen Beschlüssen in seinem Bereich Nachachtung zu verschaffen und alles zu tun, was die Erreichung des Verbandszweckes und ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Verbandsmitglieder fördern kann.

Art. 9

Informationen und Anregungen zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes gemäss Art. 2 und 3 sind an den Vorstand weiterzuleiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, über die Verhandlungen innerhalb des Verbandes und besonders über Versammlungsbeschlüsse, Stillschweigen einzuhalten.

Art. 10

Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich gegenseitig kein Personal abzuwerben.



Art. 11

Ein oder mehrere Mitglieder können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben und Verpflichtungen betraut werden.

Art. 12

Die Mitglieder haben entsprechend dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung jedes Jahr einen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 13

Austretende Mitglieder bleiben bis zu ihrem rechtskräftigen Ausscheiden durch die Statuten und die statutengemäss erlassenen Reglemente und Beschlüsse des Verbandes in allen Teilen verpflichtet.

Rechte der Mitglieder

Art. 14

Jede Mitgliedfirma kann beim Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung Anträge einreichen. Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten vorliegen.

III. Organisation

Organe

Art. 15

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Verbandsversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Kontrollstelle
5. Allfällige Spezialkommissionen.

a) Hauptversammlung / Verbandsversammlung

Art. 16

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und hat die Aufsicht über die übrigen Organe



Kompetenzen

Art. 17

Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
3. Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse.
4. Bestimmung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgelder.
5. Statutenänderungen.
6. Ausschluss von Mitgliedern.
7. Auflösung des Verbandes
8. Auslegung der Statuten und der Verbandsbeschlüsse.
9. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und allfälliger Spezialkommissionen.

o. und a.o. Hauptversammlungen

Art. 18

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der ersten Hälfte jeden Jahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, so oft es die Verbandsversammlung selber, oder der Vorstand, oder der Präsident für nötig erachten sowie auf schriftliches und begründetes Begehren eines Drittels der Mitglieder. Spätestens 8 Tage nach Eingang eines solchen Begehrens ist die Einladung zu erlassen.

Bekanntgabe der Hauptversammlung

Art. 19

Das Datum der Hauptversammlungen und die Traktandenliste ist den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen zum voraus bekanntzugeben.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

Eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

Vorsitz, Abstimmungen und Wahlen

Art. 21

Die Haupt- und Verbandsversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Handmehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern nichts anderes bestimmt ist oder nicht mindestens ein Drittel der vertretenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt, finden alle Abstimmungen und Wahlen offen statt.



Vertretung und Stimmrecht

Art. 22

Jede Mitgliederfirma hat an der Haupt- und Verbandsversammlung eine Stimme. Die Vertretung und Stimmabgabe an der Verbandsversammlung kann nur durch Personen geschehen, die entweder für die Firma Unterschrift führen oder sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ist es einem Mitglied unmöglich, einen solchen Vertreter an eine Versammlung zu delegieren, so kann es sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Durch die gleiche Person dürfen aber höchstens zwei Stimmen abgegeben werden.

Traktanden

Art. 23

Die Traktandenliste wird durch den Vorstand oder durch den Präsidenten aufgestellt. Die Mitglieder haben das Recht, laut Art. 14 dieser Statuten, Anträge zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.

b) Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung auf jeweils 2-Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Aktuar, den Vizepräsidenten und den Kassier.

Kompetenz

Art. 25

Der Vorstand leitet den Verband, wahrt seine Interessen und vertritt ihn nach außen. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. Die Behandlung und Erledigung aller aus den Zwecken des Verbandes sich ergebenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgan fallen;
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Verbandsversammlung;
3. die Ausführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und der von ihr dem Vorstand übertragenen Aufgaben.
4. Die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und
5. Die Ernennung des Schiedsrichters für den Verband in den in Art. 32 vorgesehenen Fällen.



Beschlüsse

Art. 26

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Unterschriftsberechtigung

Art. 27

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Finanzielle Angelegenheiten werden einstimmig durch Vorstandsbeschluss geregelt.

c) Das Präsidium

Aufgaben

Art 28

Der Präsident besorgt die gesamte Geschäftsführung für den Verband nach Massgabe der Statuten, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Er vertritt den Verband gegenüber Behörden, Lieferanten und Kunden, soweit hierfür nicht Mitglieder oder besondere Kommissionen ernannt werden.

Der Präsident kann einen Teil seiner Aufgaben an die Vorstandsmitglieder delegieren.

Art. 29

Die Aufgaben des Präsidiums sind im besonderen:

Vorlage eines schriftlichen Jahresberichtes an die ordentliche Hauptversammlung, der den Vermögensstand und die Tätigkeit der Vereinigung darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

Aufgabe des Kassier ist:

Führung des Rechnungswesens und Vorlage der Jahresrechnung an die ordentliche Hauptversammlung.

Aufgabe des Aktuaren ist:

Durchführung der Einladungen zu Hauptversammlungen mindestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstag. Protokollführung an den Haupt- und Verbandsversammlungen und an den Vorstandssitzungen.



d) Die Kontrollstelle

Verbandsrechtliche stelle	Kontroll- <u>Art. 30</u> Die Kontrollstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen und des Verbandsvermögen sowie ev. Spezialfonds wird alljährlich von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt und besteht aus 2 Mitgliedern der Vereinigung.
Schweigepflicht	<u>Art. 31</u> Die Kontrollstelle ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Wahrnehmungen, von denen sie bei der Erfüllung ihrer Überwachungsfunktionen Kenntnis erhält, gegenüber Dritten zu schweigen. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

e) Schiedsgericht

Schiedsgericht	<u>Art. 32</u> Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und des Verbandes bzw. Organen desselben in bezug auf diese Statuten und allen gestützt darauf aufgestellten Bestimmungen, entscheidet ein Schiedsgericht Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese bestimmen den Obmann. Diejenige Partei welche das Schiedsgericht anrufen will, hat das der anderen unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich mitzuteilen. Ist hierauf das Schiedsgericht nicht innert drei Wochen gebildet, so werden die fehlenden Richter bzw. der Obmann durch den Präsidenten des jeweiligen Kantonalen Obergerichtes ernannt. Im Einverständnis beider Parteien kann anstelle des Schiedsgerichtes ein einziger Schiedsrichter treten, der, falls sich die Parteien auf keine gemeinsame Nomination einigen, ebenfalls von obengenannten Gerichtspräsidenten ernannt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Gesetze.
----------------	---



IV. Jahresrechnung

Einnahmen	<p><u>Art. 33</u> Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einem Jahresbeitrag, der alljährlich von der o. Hauptversammlung zu beschliessen ist;2. Den Eintrittsgeldern gemäss Art. 5 der Statuten;3. Allfälligen anderen Einnahmequellen
Schulden des Verbandes	<p><u>Art. 34</u> Für Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.</p>
Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse	<p><u>Art. 35</u> Allfällige Rechnungsüberschüsse sind dem Vereinsvermögen zuzuweisen. Für bestimmte Zwecke können durch einstimmigen Verbandsbeschluss Spezialfonds geschaffen werden, wofür besondere Reglemente aufzustellen sind.</p>
Rechnungsablage	<p><u>Art. 36</u> Die Jahresrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und durch die ordentliche Hauptversammlung zu genehmigen.</p>

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Verbandes	<p><u>Art. 37</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Forum nicht zustande, so ist frühestens 8 Wochen später eine neue Hauptversammlung durchzuführen. Diese kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschliessen.2. Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes, fasst die Hauptversammlung Beschluss.3. Die Liquidation des Verbandes wird nach der Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, die Liquidation nicht einem besonderen Ausschuss oder einer Treuhandstelle überträgt.
-------------------------	---



Art. 38

In allen Fällen, für welche diese Statuten oder allfällige Statutenrevisionen oder Verbandsbeschlüsse keine besonderen Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Flüeli-Ranft, 20.5.2011